

A. Besondere Gesetzgebung

Das Angebot von Campingstellplätzen in der Landwirtschaftszone ist immer bewilligungspflichtig und muss mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen übereinstimmen. Gemäß **Koordinationsblatt B.3 "Camping" des kantonalen Richtplans (KRP)** ist Camping in der Landwirtschaftszone mit Agrotourismus gleichzusetzen.

Daher muss ein Campingstellplatz in der Landwirtschaftszone die folgenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften erfüllen:

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und Raumplanungsverordnung (RPV)

Campen in der Landwirtschaftszone ist dem Agrotourismus gleichgestellt, der durch folgende Artikel geregelt wird:

- › **Art. 24b RPG – Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzone**
- › **Art. 40 RPV - Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe**

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Die Vorschriften für den Agrotourismus sind sehr restriktiv. Insbesondere muss man wissen, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb, um eine von der kantonalen Baukommission oder der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) ausgestellte Bewilligung für agrotouristische Aktivitäten zu erhalten, als **landwirtschaftlicher Betrieb** im Sinne des BGBB qualifiziert sein muss.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des BGBB besteht aus einer Gesamtheit von Land und Gebäuden, die sich im Eigentum befinden oder unter langfristigen Verträgen stehen und mehr als eine SAK (Standardarbeitskraft) ausmachen. Eine solche Einheit kann grundsätzlich nicht durch den Verkauf oder eine parzellenweise Verpachtung zerstückelt werden, um ihre Lebensfähigkeit zu gewährleisten. Sie kann jedoch Anspruch auf die Einrichtung von Nebenaktivitäten erheben.

Im Wallis sind die meisten Betriebe keine landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des BGBB, auch wenn der Schwellenwert von einer SAK häufig überschritten wird. Diese Besonderheit ist auf die Zersplitterung und den hohen Anteil an verpachteten oder nach eigenem Gutdünken bewirtschafteten Grundstücken zurückzuführen.

Weitere Informationen zu den notwendigen Voraussetzungen finden sich im Leitfaden für agrotouristische Betriebe im Wallis, das von der DLW im Jahr 2012 veröffentlicht wurde.

B. Kriterien

Anträge müssen auf der Grundlage eines Dossiers bewertet werden. Angebote für Campingstellplätze sind immer genehmigungspflichtig und müssen den geltenden Rechtsgrundlagen entsprechen.

Diese Kriterien gelten auch für Angebote von Campingstellplätzen in der Landwirtschaftszone, die auf digitalen Plattformen wie zum Beispiel Nomady, PlaceToBee, Gocamping, HomeCamper, Glamping.fr, LeCampingSauvage, Park4Night, Parkn'Sleep angeboten werden.

1) Status des Betriebs

Nachweis, dass das Unternehmen als **landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des BGBB** anerkannt ist

Sömmerungsbetrieb: *Agrotourismus ist dort möglich, wenn die Anwesenheit des Bewirtschafters nachgewiesen wird. Eine Erweiterung, ein Neubau oder eine Anpassung, insbesondere in Bezug auf die Lage oder den Zugang, ist hingegen nicht möglich.*

2) Verbindung zum Agrotourismus

Nachweis, dass der landwirtschaftliche Betrieb auch ein **Zusatzangebot** zum Campingstellplatz anbietet (z. B. Verkauf von Produkten, Verpflegung, Betriebsbesichtigungen...) Die Erfüllung dieser Bedingung ist zwingend erforderlich, um das Unterkunftsangebot in der Logik des Agrotourismus (Erleben der Landwirtschaft) zu verankern. Die Beherbergungsangebote müssen in jedem Fall durch eine Leistung ergänzt werden, die mit Produkten verbunden ist, die mehrheitlich aus dem Betrieb stammen (warme oder kalte Verpflegung, Frühstück, Lunchpaket usw.). Das Angebot eines Campingstellplatzes muss in ein Gesamtkonzept eingebettet sein, das eine Verbindung zum Leben auf dem Bauernhof erkennen lässt.

3) Standort

Keine zusätzliche Geländegestaltung oder Infrastrukturmaßnahmen (Stromanschluss, Entsorgungsstation, Erdarbeiten, Zugang usw.) durchführen und einen Stellplatz anbieten:

- › der sich **in der Nähe der bestehenden Infrastruktur**, der Gebäude des Betriebszentrums befindet, und für den Aufenthalt von Fahrzeugen auf bestehenden befestigten Flächen.
- › der die **Zugänglichkeit zu sanitären Einrichtungen** (Toiletten, Duschen, ...), Mülltrennung, etc. garantiert
- › dessen Lage es ermöglicht, **keinen zusätzlichen Verkehr** in der Landwirtschaftszone zu erzeugen, insbesondere durch die Nutzung bestehender Zufahrtswege und einer angemessenen Signalisierung.
- › der die **Auswirkungen auf das Ackerland vermeidet** und die Qualität der Böden sichert (Verdichtung).
- › entfernt von Bereichen, in denen Behandlungen durchgeführt werden (mit benachbarten Eigentümern oder Landwirten abzustimmen)
- › mit maximal 3 Parkplätze.

4) Mitteilung der folgenden Informationen an die Camper

- › Kombiniertes Angebot in Form eines Pakets (Stellplatz zum Campen und andere agrotouristische Leistungen)

- › Keine Leerung und kein elektrisches Aufladen möglich

C. Verfahren

1) Dokumente, die für ein Gesuch eingereicht werden müssen

- › Präsentation des landwirtschaftlichen Betriebes (agrotouristisches Konzept mit Auflistung der Produkte und Dienstleistungen);
- › Skizze des Projekts;
- › Lageplan mit der Abgrenzung und den Dimensionen der Stellplätze
- › Zonenbestätigung (von der Gemeinde ausgestellt);
- › Finanzierungsplan mit Betriebsbuchhaltung (zur vertraulichen Behandlung durch die DLW);
- › Ausbildungsnachweis für die Betriebsbewilligung (je nach Angebot).

2) Übermittlung der Gesuche und Verfahrensablauf

- › Gesuch ohne Finanzhilfen

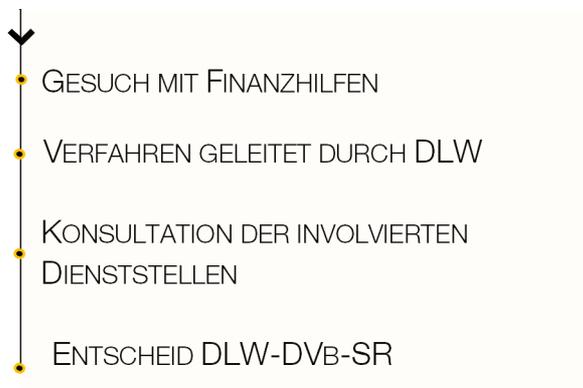
Zuständige Behörde: **kantonale Baukommission (KBK)**



- › Gesuch mit Finanzhilfen

Zuständige Behörde: **Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)**

Nur im Rahmen eines Agrotourismusprojekts mit Bauten als Ergänzung zu Campingstellplätzen



Abkürzungen

BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)
DLW	Dienststelle für Landwirtschaft
DRE	Dienststelle für Raumentwicklung
DVB	Departement für Volkswirtschaft und Bildung
FFF	Fruchtfolgefläche
KBK	Kantonale Baukommission
kRP	Kantonaler Richtplan
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV	Raumplanungsverordnung
SAK	Standardarbeitskraft: <i>dient dazu, die Größe und vor allem den Arbeitskräftebedarf eines landwirtschaftlichen Betriebs mithilfe standardisierter Faktoren zu messen.</i>
SR	Staatsrat

Nützliche Dokumente

Koordinationsblatt B.3 kRP

Leitfaden für agrotouristische Betriebe, DLW, 2012